

§ 12 SächsAPOAgrFor (Sachsen) — Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Agrar- und Forstverwaltung
Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses schriftlich bei der Prüfungsbehörde zu stellen. Die Prüfungsbehörde kann mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses weitere Formen der Antragstellung, insbesondere den Antrag in elektronischer Form zulassen.
- (2) Die Prüfungsbehörde entscheidet, ob und wie lange die geprüfte Person vor einer Wiederholung der Laufbahnprüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.
- (3) Ist die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden, endet der Vorbereitungsdienst. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen. Das Nichtbestehen der Laufbahnprüfung und die Beendigung des Vorbereitungsdienstes gibt die Prüfungsbehörde der geprüften Person schriftlich oder in elektronischer Form bekannt.

Zitiervorschlag: § 12 SächsAPOAgrFor (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/S%C3%A4chsAPOAgrFor/12>